

**Antwort  
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Marlene Rupprecht, Ingrid Becker-Ingla, Anni Brandt-Elsweier, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD  
— Drucksache 13/8904 —**

**Qualitätsstandards in der sozialpädagogischen Familienhilfe**

Im Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) ist die Sozialpädagogische Familienhilfe eine zentrale Hilfeart der Hilfen zur Erziehung. Nicht nur im Interesse der Rat- und Hilfesuchenden, sondern auch aus der Perspektive der Kostenträger sind familienorientierte und wohnortnahe soziale und sozialpädagogische Dienstleistungen in ihrer Qualität zu entwickeln und zu sichern – die Stärkung familienunterstützender Erziehungshilfen ist explizites Anliegen des SGB VIII.

Gravierende Unterschiede der organisatorischen Gestaltung und finanziellen Ausstattung der Sozialpädagogischen Familienhilfe zwischen den Bundesländern legen die Annahme nahe, daß Effektivität und Effizienz wie auch die Reichweite der Sozialpädagogischen Familienhilfe regional erhebliche Unterschiede aufweisen.

Daneben leitet sich aus der Bundesjugendhilfestatistik die Annahme ab, daß eines der wesentlichen Ziele des SGB VIII, familienunterstützende Hilfen gegenüber familienersetzenden Hilfen auszubauen und damit – angesichts der schwierigen öffentlichen Haushaltsslage unmittelbar notwendig – auch weitere Ressourcen für familienunterstützende Hilfen freizusetzen, nicht eingelöst wird.

**Vorbemerkung**

Die Bundesregierung unterstreicht die Bedeutung der sozialpädagogischen Familienhilfe als lebensweltorientierte, familienunterstützende Hilfe, die an den Ressourcen der Familie ansetzt und darauf abzielt, vielfach belasteten Familien Hilfe zur Selbsthilfe zu geben.

Seit dem Inkrafttreten des Kinder- und Jugendhilfegesetzes, das diese Hilfe erstmals gesetzlich verankert hat (§ 31 SGB VIII), ist die Zahl der Familien, die sozialpädagogische Familienhilfe in Anspruch nimmt, von 9 098 Familien (31. Dezember 1991) auf 11 246 Familien (31. Dezember 1995), also um 23,7 % gestiegen. Am 31. Dezember 1991 wurden mehr als 23 000 Kinder im Rah-

---

*Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom 13. November 1997 übermittelt.*

*Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.*

men sozialpädagogischer Familienhilfe betreut, am 31. Dezember 1995 waren es fast 29 000 Kinder. Im gleichen Zeitraum ist die Zahl der Kinder unter zwölf Jahren, die jährlich neu in Heimerziehung aufgenommen wird, bundesweit von 9 984 auf 8 641 gesunken. Aus dieser Zahl läßt sich zwar nicht zwangsläufig ableiten, daß der Ausbau der sozialpädagogischen Familienhilfe zu einem Rückgang von Heimeinweisungen (insbesondere für kleinere Kinder) führt. Sozialpädagogische Familienhilfe ist im übrigen da, wo ein bedarfsgerechtes differenziertes Hilfeangebot vorgehalten wird, kein Ersatz für Heimerziehung. Sie kann aber durch ihren rechtzeitigen und bedarfsgerechten Einsatz spätere Heimerziehung vermeiden, die Aufenthaltsdauer von Kindern in Heimen verkürzen und/oder die Reintegration des Kindes in die Familie verbessern helfen. Die Zahlen dokumentieren jedenfalls eine kinder- und familienpolitisch uneingeschränkt zu begrüßende Entwicklung: den stetigen Ausbau familienunterstützender Hilfeformen einerseits sowie den Rückgang der Einweisung von Kindern jüngerer Altersgruppen in Heime und sonstige betreute Wohnformen.

Die in der Anfrage zum Ausdruck gebrachte These, aus der Jugendhilfestatistik leite sich die Annahme ab, eines der wesentlichen Ziele des SGB VIII, familienunterstützende Hilfen gegenüber familienersetzenden Hilfen auszubauen und damit – angesichts der schwierigen öffentlichen Haushaltsslage unmittelbar notwendig – auch weitere Ressourcen für familienunterstützende Hilfen freizusetzen, werde nicht eingelöst, kann danach nicht bestätigt werden.

1. Wie und in welchen Zeiträumen ermittelt und beurteilt die Bundesregierung die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Sozialpädagogischen Familienhilfe als Leistungsangebot für Familien?

Die sozialpädagogische Familienhilfe ist im Rahmen des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – als Form der Hilfe zur Erziehung in ihrer Grundstruktur gesetzlich geregelt (§ 31 SGB VIII). Sowohl den Ländern im Rahmen ihrer konkurrierenden Gesetzgebung als auch vor allem den kommunalen Gebietskörperschaften als Träger der öffentlichen Jugendhilfe verbleibt ein weiter Spielraum bei der näheren Ausgestaltung dieser Hilfeform. Die kommunalen Gebietskörperschaften als Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind darüber hinaus im Rahmen ihrer Gewährleistungspflicht (§ 79 SGB VIII) und ihrer Planungsverantwortung (§ 80 SGB VIII) gehalten, sozialpädagogische Familienhilfe in wirksamer und wirtschaftlicher Form vorzuhalten. Ein wesentliches Steuerungs- und Kontrollinstrument für die Feststellung von Effektivität und Effizienz der Hilfe im Einzelfall ist dabei die nach § 36 SGB VIII vorgeschriebene kooperative Planung und Gestaltung des Hilfeprozesses.

Die kommunalen Gebietskörperschaften führen das Achte Buch Sozialgesetzbuch als Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen kommunaler Selbstverwaltung aus. Sie sind dabei weder an Weisungen des Bundes gebunden, noch stehen diesem gegenüber den kommunalen Gebietskörperschaften bestimmte Kon-

troll- oder Prüfungsrechte zu. Es ist deshalb nicht Aufgabe der Bundesregierung, die zweckmäßige und kostengünstige Erfüllung von Aufgaben der Jugendhilfe durch die kommunalen Gebietskörperschaften in regelmäßigen Abständen zu überprüfen. Dies ist vielmehr in erster Linie Aufgabe der kommunalen Gebietskörperschaften selbst, die sich dabei auch der Methoden der Neuen Steuerung bedienen, soweit diese für die spezifischen Aufgaben der Jugendhilfe tauglich sind.

Im Rahmen der Förderungskompetenz nach § 83 SGB VIII fördert das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend als zuständige oberste Bundesbehörde auch Bestrebungen zur Qualitätsentwicklung und zur Qualitätssicherung erzieherischer Hilfen. Zu diesem Zweck hat sie soeben das „Handbuch Sozialpädagogische Familienhilfe“ vorgelegt, das einen umfassenden Überblick über die fachlichen Standards der sozialpädagogischen Familienhilfe bietet und damit den öffentlichen und freien Trägern eine bessere Einschätzung ihrer eigenen Arbeit erlaubt.

2. Welche Ursachen bestehen aus Sicht der Bundesregierung für die Zunahme außerfamiliärer Hilfen nach Inkrafttreten des SGB VIII?  
Liegen hierüber Untersuchungsergebnisse vor?  
Wenn ja, welche, und wo sind diese erschienen?

In der Zeit vom 1. Januar 1991 bis zum 31. Dezember 1995 ist die Zahl junger Menschen (bis 27 Jahren), die Hilfe zur Erziehung in Form von Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII), Heimerziehung oder sonstiger betreuter Wohnform (§ 34 SGB VIII) oder intensiver sozialpädagogischer Einzelbetreuung (§ 35 SGB VIII) erhalten, von 108 961 auf 119 414, also um 9,6 % gestiegen. Stellt man hingegen nur auf die Zahl von Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren in Heimen ab, so ist deren Zahl von 57 296 auf 57 441 also nur unwesentlich (0,25 %) gestiegen. Die Zuwächse gehen also im wesentlichen auf andere Betreuungsformen (Pflegefamilie) sowie die Gruppe der jungen Volljährigen zurück.

Für den Anstieg sind nach Auffassung der Bundesregierung vor allem folgende Faktoren maßgeblich:

- Veränderung der Rechtsgrundlagen,
- demografische Entwicklung,
- Veränderung der Lebenslagen und
- fehlende Hilfealternativen.

Im einzelnen wird dazu auf die Antwort zur Frage 4 der Kleinen Anfrage der Abgeordneten Klaus Hagemann, Anni Brandt-Elsweier, Christel Deichmann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD „Gesellschaftliche Auswirkungen der finanziellen Belastung der Gemeinden durch Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und bundespolitische Konsequenzen“ (Drucksache 13/6371 S. 7/8) verwiesen.

3. Läßt nach Auffassung der Bundesregierung die Tatsache einer sehr unterschiedlichen organisatorischen, quantitativen und finanziellen Gestaltung der Sozialpädagogischen Familienhilfe in den verschiedenen Bundesländern Rückschlüsse zu auf
  - die Gewährleistung von Rechtsansprüchen von Familien,
  - unterschiedliche fachliche Standards und
  - die Effektivität und Effizienz der verschiedenen Organisationsmodelle und die psychosoziale Grundversorgung?

Die Anforderungen an die fachliche Qualität der Leistung zur Erfüllung des Rechtsanspruchs auf sozialpädagogische Familienhilfe sind bundesrechtlich nicht abschließend geregelt. Damit wird einmal der Tatsache Rechnung getragen, daß Jugendhilfe Angelegenheit kommunaler Selbstverwaltung ist, gesetzliche Regelungen insoweit einen weiten fachlichen, organisatorischen und personellen Gestaltungsspielraum für die örtliche Praxis zulassen. Hinzu kommt, daß auch die fachliche Diskussion nicht abgeschlossen ist und unterschiedliche methodische Konzepte miteinander konkurrieren. Deshalb läßt die unterschiedliche organisatorische, quantitative und finanzielle Gestaltung der sozialpädagogischen Familienhilfe in den verschiedenen Bundesländern nicht ohne weiteres Rückschlüsse auf die Gewährleistung von Rechtsansprüchen von Familien zu.

Es besteht inzwischen aber ein weiter fachlicher Konsens, daß zu den Mindeststandards einer sozialpädagogischen Familienhilfe, deren Einhaltung zur Erfüllung des Rechtsanspruchs verlangt werden kann, neben einer Festanstellung der Fachkräfte ausreichende Möglichkeiten der Fortbildung, kollegialen Beratung und Supervision gehören. Familienhilfe auf Honorarbasis ist nach den Untersuchungen des Deutschen Jugendinstituts – von Ausnahmefällen und Übergangssituationen abgesehen – in der Regel nicht geeignet, den Rechtsanspruch zu erfüllen.

Demgegenüber läßt die unterschiedliche Gestaltung der sozialpädagogischen Familienhilfe in den verschiedenen Bundesländern Rückschlüsse auf die unterschiedlichen fachlichen Standards zu. Abgesehen von den bereits geschilderten Mindeststandards gibt es jedoch nur wenige Kriterien, die generell eine positive oder negative Beurteilung erlauben. Vielmehr ist jeweils immer im Hinblick auf die konkrete örtliche Situation zu fragen: Erlaubt die organisatorische Gestaltung eine eigenständige und fruchtbare Kooperation, läßt der finanzielle Rahmen das notwendige flexible Arbeiten zu, sind unabdingbare Reflektionsmöglichkeiten gegeben usw.? So läßt sich auch nicht etwa grundsätzlich sagen, daß sozialpädagogische Familienhilfe bei einem freien Träger qualitativ besser oder schlechter durchgeführt wird. Ebenso ist dies bei einigen unterschiedlichen Finanzierungsformen.

Aus Untersuchungen im Jahre 1986 zur sozialpädagogischen Familienhilfe und den Ergebnissen der Bestandsaufnahme des Deutschen Jugendinstituts zur sozialpädagogischen Familienhilfe in Bayern lassen sich folgende Rückschlüsse auf Effektivität und Effizienz von Organisationsmodellen dieser Hilfeform treffen:

- Modelle, die mit Honorarkräften arbeiten, sowie solche, die ausschließlich ABM-Kräfte beschäftigen, haben hohe Abbruchquoten der Hilfe (Elger 1986 S. 62).
- In 52 % der abgeschlossenen sozialpädagogischen Familienhilfen konnten die Ziele oder Teilziele der sozialpädagogischen Familienhilfe erreicht werden (DJI, Sozialpädagogische Familienhilfe in Bayern).

Das Deutsche Jugendinstitut ermittelte drei besonders günstige Bedingungen hinsichtlich eines Erfolges von sozialpädagogischer Familienhilfe:

- Es arbeiteten in den Familien Fachkräfte, die mehr als drei Jahre Erfahrung in diesem Arbeitsgebiet hatten.
- Deren Supervisoren bzw. Supervisorinnen hatten eine therapeutische Ausbildung/Praxis.
- Die primäre Aufmerksamkeit galt der Familiendynamik.

4. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie die Sozialpädagogische Familienhilfe in den einzelnen Bundesländern organisiert ist?

Die sozialpädagogische Familienhilfe wird als Leistung der Kinder- und Jugendhilfe von den kommunalen Gebietskörperschaften als Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen kommunaler Selbstverwaltung gewährt. Die örtlichen Träger arbeiten dabei mit Trägern der freien Jugendhilfe partnerschaftlich zusammen. Hinsichtlich der Organisation ihrer eigenen Angebote entscheiden die kommunalen Gebietskörperschaften im Rahmen ihrer Organisationshoheit, die freien Träger im Rahmen ihres autonomen Betätigungsrechts. Der Bundesregierung liegen über die Organisationsmodelle in den einzelnen Jugendamtsbereichen keine Kenntnisse vor.

5. Wer sind nach Kenntnis der Bundesregierung die Träger der Sozialpädagogischen Familienhilfe in den einzelnen Bundesländern?

Sozialpädagogische Familienhilfe wird – wie alle anderen Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe – auf der Grundlage des Achten Buches Sozialgesetzbuch von Trägern der öffentlichen und von Trägern der freien Jugendhilfe angeboten. Der Kreis der Träger der freien Jugendhilfe wird dabei gesetzlich nicht definiert, umfaßt somit alle nichtstaatlichen Verbände und Organisationen, die sich dieser Aufgabe widmen. Die Angebotsstruktur ist deshalb äußerst vielfältig und richtet sich danach, welche Anbieter in einer bestimmten Region auftreten bzw. welche Angebote von den potentiellen Nutzern nachgefragt werden.

6. Wie sind nach Kenntnis der Bundesregierung in den einzelnen Bundesländern die Familienhelferinnen und Familienhelfer qualifiziert?

Die Anforderungen an die Qualifikation in der sozialpädagogischen Familienhilfe ergeben sich zum Teil bereits aus § 31 SGB VIII.

Danach ist die Hilfe als sozialpädagogische Hilfe gekennzeichnet, die – als Hilfe zur Selbsthilfe – in umfassender Hinsicht und längerfristig eine Begleitung und Betreuung von Familien darstellen soll. Die Unterstützung von Familien in vielfältigen schwierigen Lebenslagen und der Umgang mit mehreren Arbeitsbereichen erfordert Qualifikationen, die Vielseitigkeit, Flexibilität und Integration verschiedenster Methoden gewährleisten. Die Qualifikation ist dabei nicht nur Angelegenheit der einzelnen Familienhelferinnen und Familienhelfer, sondern muß strukturell durch die jeweiligen Träger verantwortet werden. Nach der Einschätzung des Deutschen Jugendinstituts haben die im Einzelfall als Familienhelferin bzw. Familienhelfer eingesetzten Personen nicht immer die für ihre Aufgabe notwendige Qualifikation.

Einen Überblick über den Berufsbildungsabschluß der einzelnen Fachkräfte liefert die nachfolgende Übersicht, die Teil 3 der Jugendhilfestatistik (Einrichtungen und tätige Personen) entnommen ist. Dargestellt wird die Situation in den alten Bundesländern mit den Vergleichsdaten 31. Dezember 1990 und 31. Dezember 1994 sowie in den neuen Bundesländern mit den Vergleichsdaten 31. Dezember 1991 und 31. Dezember 1994.

**Fachkräfte der Sozialpädagogischen Familienhilfe**  
(Quelle: Statistisches Bundesamt)

	Alte Bundesländer		Neue Bundesländer	
	1990	1994	1991	1994
Zahl der Fachkräfte	1 056	1 744	294	519
Frauen	879	1 390	273	48,7
Männer	177	354	21	32
Frauenanteil	83,2 %	79,7 %	92,9 %	93,8 %
Berufsbildungsabschluß				
Sozialpädagogik/Sozialarbeit	57,9 %	63,1 %	21,4 %	23,5 %
Erzieherinnen und Erzieher	16,7 %	11,4 %	35,4 %	35,8 %
Dipl.-Pädagoginnen und -Pädagogen	3,3 %	5,8 %	3,7 %	3,3 %
Psychologie/sonst. Hochschulab.	3,2 %	3,9 %	3,4 %	2,7 %
Verwaltungsausbildung	0,8 %	0,9 %	5,1 %	2,5 %
(Fach)-Lehrerinnen und -lehrer	2,4 %	2,1 %	9,5 %	10,2 %
Facharbeiterinnen und Facharbeiter/Meisterinnen und Meister	0,2 %	0,2 %	8,2 %	6,7 %
Kaufmännische Ausbildung	0,4 %	0,6 %	–	0,4 %
Kinder- und Krankenpflegerin und Krankenpfleger	1,6 %	1,1 %	7,5 %	5,0 %
Heilpädagoginnen und Heilpädagogen	1,4 %	1,1 %	–	0,8 %
Psychologinnen und Psychologen/ Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten	0,3 %	0,1 %	–	–
andere soziale Ausbildung (Kurzausbildung)	–	1,4 %	–	3,7 %
Hauswirtschaft usw.	0,9 %	0,3 %	0,3 %	–
Abschluß mittlerer/gehobener Dienst	1,5 %	0,3 %	1,0 %	1,0 %
Praktikantinnen und Praktikanten noch in Ausbildung	–	1,9 %	–	–
sonstige Ausbildung	3,5 %	1,8 %	0,3 %	0,2 %
ohne abgeschlossene Ausbildung	6,4 %	3,4 %	2,2 %	3,3 %
	0,5 %	0,9 %	2,0 %	0,2 %
Prozentsumme	100 %	100 %	100 %	100 %

Die größte Gruppe stellen danach in den alten Bundesländern Personen mit dem Berufsbildungsabschluß Sozialpädagogik/Sozial-

arbeit dar (63,1 %), in den neuen Bundesländern Erzieherinnen und Erzieher (35,8 %). Für den Freistaat Bayern liegen aufgrund der Studie des Deutschen Jugendinstituts länderbezogene Daten vor. Dort verfügen 77 % der eingesetzten Fachkräfte über einen Berufsbildungsabschluß in den Bereichen Sozialpädagogik/Sozialarbeit.

7. Liegen der Bundesregierung Angaben darüber vor, wie hoch die Gesamtausgaben für die Sozialpädagogische Familienhilfe in den einzelnen Ländern sind?

Nach den Angaben der Kinder- und Jugendhilfestatistik des Bundes (Teil IV Ausgaben und Einnahmen) wurden in den einzelnen Bundesländern für die sozialpädagogische Familienhilfe im Jahre 1995 folgende Beträge aufgewendet (Angaben in 1 000 DM):

Baden-Württemberg	18 629
Bayern	16 799
Berlin	11 086
Brandenburg	6 329
Bremen	2 997
Hamburg	124
Hessen	19 935
Mecklenburg-Vorpommern	4 466
Niedersachsen	21 945
Nordrhein-Westfalen	60 738
Rheinland-Pfalz	8 402
Saarland	1 894
Sachsen	15 338
Sachsen-Anhalt	4 345
Schleswig-Holstein	9 176
Thüringen	2 743
Deutschland insgesamt	204 946
davon alte Bundesländer (einschließlich Berlin)	171 725
davon neue Bundesländer	33 221

8. Liegen der Bundesregierung Informationen über bundesweit variierende Reichweiten der Sozialpädagogischen Familienhilfe in bezug auf Zielgruppen, soziale Probleme und Problemlagen vor?

Zunächst gibt einen weitgehenden Konsens in der Bundesrepublik Deutschland hinsichtlich der Zielgruppen, sozialen Probleme und Problemlagen (Indikationen), die sozialpädagogische Familienhilfe angezeigt erscheinen lassen. Adressaten sind meist kinderreiche Familien in mehreren gravierenden Unterversorgungslagen; etwa die Hälfte der Familien sind Ein-Elternteil-Familien, vor allem Mütter mit Kindern nach Trennung und Scheidung. Unterversorgt sind sie hinsichtlich ihrer finanziellen Situation, Bildung, Gesundheit, Wohnung, Arbeit und der Verfügbarkeit sozialer und gesundheitlicher Dienste. Diese Unterversorgung zieht erhebliche Einschränkungen in der Vernetzung von Familien

nach sich und bedeutet eine Ausgrenzung in verschiedener Hinsicht.

Ob und inwieweit die Sozialpädagogische Familienhilfe in diesen Familien erfolgreich arbeiten kann, ist in erster Linie abhängig von der Qualifikation der Familienhelferinnen und Familienhelfer, ihrer Berufserfahrung, den Möglichkeiten der Supervision und anderen Rahmenbedingungen. So gibt es an einzelnen Orten, in einzelnen Konzepten Bestrebungen, die Reichweite durch die Festlegung von Ausschlußkriterien und Indikationsregelungen einzuschränken. Insgesamt ist jedoch nach Angaben des Deutschen Jugendinstituts in der Praxis eine deutliche Tendenz zur Aufweichung von Ausschlußkriterien festzustellen. So werden heute im Gegensatz zu früher Familien mit massiver Suchtproblematik und mit psychischen Krankheiten oder aber Familien in sogenannten chronischen Strukturkrisen nicht mehr generell ausgeschlossen. Vielmehr wird die Arbeit mit solchen Familien unter bestimmten Bedingungen als möglich angesehen. Diese positive Entwicklung deutet auf eine verstärkte Professionalisierung der Hilfeform hin.

9. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß Indikationskriterien und notwendige Kompetenzen von Familienhelferinnen und Familienhelfern neu bzw. differenzierter zu bestimmen sind, um die Gewährleistung von Rechtsansprüchen auf diese Hilfe zur Erziehung wie auch ihre Effektivität und Effizienz zu verbessern?

Die bisherige Forschung zur sozialpädagogischen Familienhilfe zeigt, daß Indikationskriterien abhängig sind von Erfahrung, Qualifikation und Rahmenbedingungen der Fachkräfte. Bei entsprechender Qualifikation und günstigen Rahmenbedingungen, die Möglichkeiten von Co-Arbeit (gleichzeitiger koordinierter Einsatz von zwei Familienhelfern in einer Familie) beinhalten, fachlichen Rückhalt in einem Team geben und bei guter Kooperation und Vernetzung mit anderen sozialen Diensten werden Ausschlußkriterien oder klare Indikationen weniger notwendig.

Vor dem Hintergrund eines Umbaus der bisherigen Angebotsstrukturen mit festen Zielgruppen und Indikationen hin zu nachfrageorientierten, bedarfsgerechten flexiblen Hilfesettings verlieren Fragen der Indikation an Bedeutung zugunsten einer Verbesserung der fachlich professionellen und organisatorischen Rahmenbedingungen, um so die Reichweite, die Effektivität und Effizienz dieser Hilfe zur Erziehung aber auch ihre Verknüpfung und Vernetzung mit anderen Hilfeformen zu verbessern.

10. Hält die Bundesregierung es für denkbar, daß die Sozialpädagogische Familienhilfe zukünftig zugunsten anderer familienunterstützender, wohnfeldnaher Hilfe- und Beratungsmodelle an Bedeutung verlieren wird?

Die Bundesregierung schätzt die Gefahr, daß Sozialpädagogische Familienhilfe zukünftig zugunsten anderer familienunterstützender, wohnfeldnaher Hilfe- und Beratungsmodelle an Bedeutung

verlieren wird, gering ein. Sozialpädagogische Familienhilfe ist eine Hilfeform, die sich durch große Flexibilität auszeichnet. Dies gilt sowohl methodisch, hinsichtlich der zeitlichen Struktur, aber auch konzeptionell. Da die Hilfe individuell auf die jeweils einzelne Familie bezogen ist, kann sie äußerst flexibel in ihren Methoden verfahren und für die jeweilige Situation bestimmte Kombinationen von Unterstützungsmöglichkeiten zum Einsatz bringen. Dabei reicht das Spektrum von der handfesten materiellen und lebenspraktischen Unterstützung über die Förderung der Außenkontakte der Familie, die Stärkung der Erziehungskompetenz, die Unterstützung der Bewältigung von belastenden biographischen Erfahrungen, die Unterstützung der Paarbeziehung der Eltern, die Stärkung des Zusammenhalts der Familie bis hin zur Organisation von Entlastung und Vermittlung von Zusatzhilfen, insbesondere für die Kinder. Insofern ist sozialpädagogische Familienhilfe – unter günstigen Rahmenbedingungen – ein lebensweltorientiertes, familienunterstützendes Beratungsmodell, das gerade in seinem generalistischen Ansatz und mit seiner Flexibilität auf die Mehrdimensionalität der Schwierigkeiten von Familien in hervorragender Weise bezogen ist und kaum ersetzbar erscheint.

Wünschenswert ist darüber hinaus aber, daß sozialpädagogische Familienhilfe in Zukunft verstärkt in regionale Dienstleistungszentren der Jugendhilfe eingebunden wird. Durch diese Einbeziehung wird am Kern des Auftrags von sozialpädagogischer Familienhilfe als familienunterstützender Hilfe nicht gerüttelt. Sie kann sich aber möglicherweise konzeptionell verändern. So werden auf diese Weise in stärkerem Maße Elemente der sogenannten „Komm-Struktur“ in die Hilfe einbezogen. Gruppenarbeit und Angebote für Kinder reduzieren die Notwendigkeit von allzu häufigen Familienbesuchen. Die Übergänge zwischen verschiedenen Hilfeformen können flexibler gehandhabt werden. So werden an verschiedenen Orten und unter unterschiedlichen Rahmenbedingungen inzwischen Konzepte einer „integrierten ambulanten Erziehungshilfe“ entwickelt.

11. Liegen der Bundesregierung Beispiele kommunaler Jugendhilfegestaltung (z. B. im Rahmen der Jugendhilfeplanung der –örtlichen und/oder überörtlichen – Träger der Jugendhilfe) vor, die eine bedarfsgerechte Kinder- und Jugendhilfe ohne nennenswerte Anteile der Sozialpädagogische Familienhilfe realisieren?

Wenn ja, welche?

Der Bundesregierung liegen dazu keine Erkenntnisse vor. Im Hinblick auf das Potential dieser Hilfeform, ihre Möglichkeiten zur weiteren Qualifizierung und strukturellen Verbesserung wäre eine Hilfeplanung, die ohne nennenswerte Anteile von sozialpädagogischer Familienhilfe auskommt, wohl nicht als bedarfs- bzw. nachfragegerecht zu bezeichnen.

12. Gibt es nach Auffassung der Bundesregierung Schwachstellen der Sozialpädagogischen Familienhilfe, die Anlaß geben, neue familienunterstützende Hilfeformen zu entwickeln bzw. aufzubauen?

Nach Auffassung der Bundesregierung liegen die meisten bekanntgewordenen Schwachstellen nicht in der sozialpädagogischen Familienhilfe als Konzept, sondern vor allem in personellen und/oder organisatorischen bzw. finanziellen Engpässen vor Ort begründet. So werden in Umfragen immer wieder folgende Nachteile genannt: lange Wartezeiten bei Bedarf, unzureichende Verfügbarkeit, keine Flexibilität des Einsatzes bei Krisen, zu viel Bürokratie bis zum Einsatz der sozialpädagogischen Familienhilfe, mangelnde personelle Ausstattung.

Gleichzeitig ist aber darauf hinzuweisen, daß auch sozialpädagogische Familienhilfe keine universale Hilfe, kein Allheilmittel für alle Problemlagen und Lebenssituationen sein kann. Da sie in der Regel auf längere Zeit ausgelegt ist, sind ihre personellen Kapazitäten auf Dauer gebunden. Ein schneller Einsatz in akuten Krisensituationen kann auf diese Weise nicht immer gewährleistet werden. Insbesondere der Ausbau familienunterstützender Kriseninterventionen in Fällen, in denen eine Fremdplazierung des Kindes unmittelbar bevorsteht, erscheinen als eine sinnvolle Ergänzung zur sozialpädagogischen Familienhilfe. So kommt eine Untersuchung über aktuelle Probleme der Heimerziehung in Rheinland-Pfalz (Hamburger/Müller/Porr 1994) zu dem Ergebnis, „... daß Anfang der 90er Jahre zwei Drittel der Fälle (der in Heimen untergebrachten Kinder) Kriseninterventionen oder kurzfristige Unterbringungen waren. Gerade in diesen Fällen bestehen, sofern geeignete ambulante und präventive Maßnahmen der Jugendhilfe zur Verfügung stehen, für die am Entscheidungsprozeß beteiligten Expertinnen und Experten Handlungsspielräume, zum Wohl der Kinder entscheiden zu können“ (a. a. O. S. 191).

In der Bundesrepublik Deutschland wird mit finanzieller Förderung aus dem Kinder- und Jugendplan des Bundes ein Kriseninterventionsprogramm unter dem Namen „FAM – Familienaktivierungsmanagement“ von der Jugendhilfeinrichtung Stiftung Hospital St. Wendel im Saarland auf deutsche Verhältnisse übertragen und erprobt. „FAM ist ein intensives 6wöchiges Training der Familien und eine Vernetzung der familienunterstützenden Strukturen zur Verhinderung der Fremdplazierung der Kinder. Zielrichtung der Aktivierung sind die Fähigkeiten und Stärken der Familien. FAM kann andere Hilfeformen nicht ersetzen“ (Klein/Römis, Familienaktivierungsmanagement FAM. Erste praktische Erfahrungen der Umsetzung in Deutschland durch die Stiftung Hospital St. Wendel, in: Unsere Jugend, Heft 4/1997 S. 148–155). Erste Auswertungen dieses Projekts ergaben, daß – bis auf eine Ausnahme – alle Kinder bzw. Jugendlichen nach den sechs Wochen FAM-Einsatz in ihren Familien blieben. In zwei Dritteln der Fälle wurde eine sozialpädagogische Familienhilfe nachfolgend installiert. In einem Drittel der Fälle sahen sich die Familien in Übereinstimmung mit den jeweiligen Jugendämtern in der Lage, mit Beratung durch das Jugendamt oder Erziehungsberatungsstellen alleine klar zu kommen.

Weitgehend fehlen flexible Kriseninterventionsdienste im Sinne von „Familiennotrufen“, wie es sie etwa in den Vereinigten Staaten

an einigen Orten gibt. Solche Dienste sind über 24 Stunden einsatzbereit, wenn einzelne Personen oder Familien in gefährliche akute Krisen geraten.

Eine sinnvolle Ergänzung zur sozialpädagogischen Familienhilfe können auch kurzfristige Formen von Familientherapie für sozial benachteiligte Familien in gravierenden Unterversorgungslagen sein. Entsprechende Projekte sind z. B. in Berlin oder im Ortenaukreis entwickelt worden.

Schließlich sind in diesem Zusammenhang auch Konzepte teilstationärer oder stationärer Betreuung von ganzen Familien zu nennen, wie sie derzeit etwa im Konzept der integrativen Familienhilfe des Margaretenstifts Saarbrücken mit finanzieller Unterstützung aus dem Kinder- und Jugendplan des Bundes erprobt werden.

13. Welche Maßnahmen hält die Bundesregierung für die Qualitätsentwicklung und -sicherung der Sozialpädagogischen Familienhilfe für erforderlich?

Aus Sicht der Bundesregierung erscheinen insbesondere folgende Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und -sicherung der sozialpädagogischen Familienhilfe erforderlich:

- Festanstellung der Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter bei den einzelnen Trägern,
- primärer Einsatz von Fachkräften aus den Bereichen Sozialpädagogik/Sozialarbeit,
- ausreichende Möglichkeiten der kollegialen Beratung und Supervision,
- regelmäßige Überprüfung der fachlichen Arbeit durch Formen der Selbstevaluation,
- Kooperation und Vernetzung der sozialpädagogischen Familienhilfe mit anderen Hilfeformen und sozialraumbezogener Netzwerkarbeit.

Im übrigen wird auf die umfassende Darstellung in dem in der Antwort zur Frage 1 erwähnten „Handbuch Sozialpädagogische Familienhilfe“ verwiesen, das vom Deutschen Jugendinstitut erarbeitet und vor wenigen Tagen vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend veröffentlicht worden ist.

